

- Streckenverkabelung, Sicherungs- und Fernmeldeanlagen
- **Maßnahmen der Profilverfreimachung (außer Straßenbrücken).**

Nicht zur Streckenelektrifizierung im Sinne dieser Anordnung gehören Investitionen zur Zuführung, Umformung und Verteilung von Elektroenergie sowie Gleisbauarbeiten.

— Eisenbahnhochbauten

- Empfangsgebäude
- **Stellwerke**
- Lager- und Sozialgebäude
- Gebäude für Rechentechneik
- Bahnbetriebs- und Bahnbetriebswagenwerke.

Bauzeit Aufbau BE =

Für Streckenelektrifizierung und Eisenbahnhochbauten ist in diesem Zeitraum eine materielle Realisierung des Aufbaues der Baustelleneinrichtung von 50 % erforderlich.

Werkfläche =

- Bahngelände der zu elektrifizierenden Strecke
- bei Eisenbahnhochbauten Bahngelände, auf dem sie errichtet werden.

Bei voller Bebauung der Werkfläche durch Gebäude und bauliche Anlagen ohne Nutzungsmöglichkeiten für Baustelleneinrichtungen ist die sich aus dem Normativ ergebende Fläche vorübergehend außerhalb der Werkfläche in Anspruch zu nehmen.

Kategorien der Vorhaben:

Lfd. Nr.	Bereich	Großvorhaben (GV)	mittlere Vorhaben (MV)	kleine Vorhaben (KV)
1	Umweltschutz und Wasserwirtschaft			
	— Wasseraufbereitungsanlagen mit einer Kapazität	>150 000 m <sup>3</sup> /d	40 000 m <sup>3</sup> /d bis 150 000 m <sup>3</sup> /d	10 000 m <sup>3</sup> /d bis 40 000 m <sup>3</sup> /d
	— Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Kapazität	>500 000 EWG <sup>3</sup> oder >100 000 m <sup>3</sup> /d	100 000 EGW bis 500 000 EGW oder 20 000 m <sup>3</sup> /d bis 100 000 m <sup>3</sup> /d	20 000 EGW bis 100 000 EGW oder 5 000 m <sup>3</sup> /d bis 20 000 m <sup>3</sup> /d
	— Staudämme	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von >180 Mio M	50 Mio M bis 180 Mio M	5 Mio M bis 50 Mio M
	— Staumauern	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von >200 Mio M	60 Mio M bis 200 Mio M	5 Mio M bis 60 Mio M
	— Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen)	Differenzierung erfolgt nach Nennweiten von 500 mm bis 2 000 mm		
	— übrige Investitionen, außer Meliorationsanlagen	Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von >50 Mio M	15 Mio M bis 50 Mio M	5 Mio M bis 15 Mio M

1.4. Investitionen im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung =

Neubau- und Erweiterungsinvestitionen.

Ausgenommen sind:

- Kaianlagen
- Flugbetriebsflächen.

Aufwand Aufbau BE =

Der sich aus dem Baustellenbereich (LI) ergebende Anteil von Aufwand Aufbau BE wird gesondert ausgewiesen.

Fläche BE =

Dem Normativ liegt eine bebaute Fläche bis 35% zugrunde.

1.5. Investitionen im komplexen Wohnungsbau =

— Neubau von volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungen (AWG und GWG)

— Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen, die Aufschließungen und sonstige Maßnahmen des komplexen Wohnungsbaues einschließlich der Aufschließungen des komplexen Wohnungsbaues für den Neubau von Eigenheimen.

Ausgenommen sind:

- Modernisierung (einschließlich Um- und Ausbau) von Wohnungen,
- Baureparaturen (Erhaltung) an Wohngebäuden und Wohnungen.